

An die Untere Bauaufsichtsbehörde		Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	
Name			
Stelle			
Straße/Postfach		HausNr	
PLZ	Ort		
Anzeige einer beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 4 LBO			
Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.		Aktenzeichen	
Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax
	Straße		HausNr
E-Mail			
Wohnort			
Vorhaben			
Baugrundstück			
Straße		HausNr	Gemeinde
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
Abbruchunternehmen			
Name			
Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax	E-Mail
Straße		HausNr	PLZ
Ort			
Bauleiterin / Bauleiter 2) (§ 56 LBO)			
Vorname		Name	
Berufsbezeichnung			
Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax	E-Mail
Straße		HausNr	PLZ
Wohnort			
Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer			
Vorname		Name	
Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax	E-Mail
Straße		HausNr	PLZ
Wohnort			
Bemerkungen			
Anlagen 1)			
1	Lageplanskizze	___	fach
2	Zeichnungen / Lichtbilder	___	fach
3	Bestätigung der Tragwerkplanerin / des Tragwerkplaners nach § 61 Abs. 4 Satz 3 LBO	___	fach
4	Ermittlung des umbauten Raumes	___	fach
5	Beschreibung der Konstruktion und des Vorgangs der beabsichtigten Beseitigung einschließlich der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, Rückbau- und Entsorgungskonzept	___	fach
6	Abgangserhebung	___	fach

Stand: 2022

Für die Sperrung bzw. Benutzung von Verkehrsanlagen und die Beschilderung ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

Ort / Datum

1) Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 1a Abs. 7 BauVorlVO.

2) Falls zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 53 LBO beauftragt (siehe hierzu § 73 Abs. 8 LBO).